

Gemeinde Milda

Der Bürgermeister

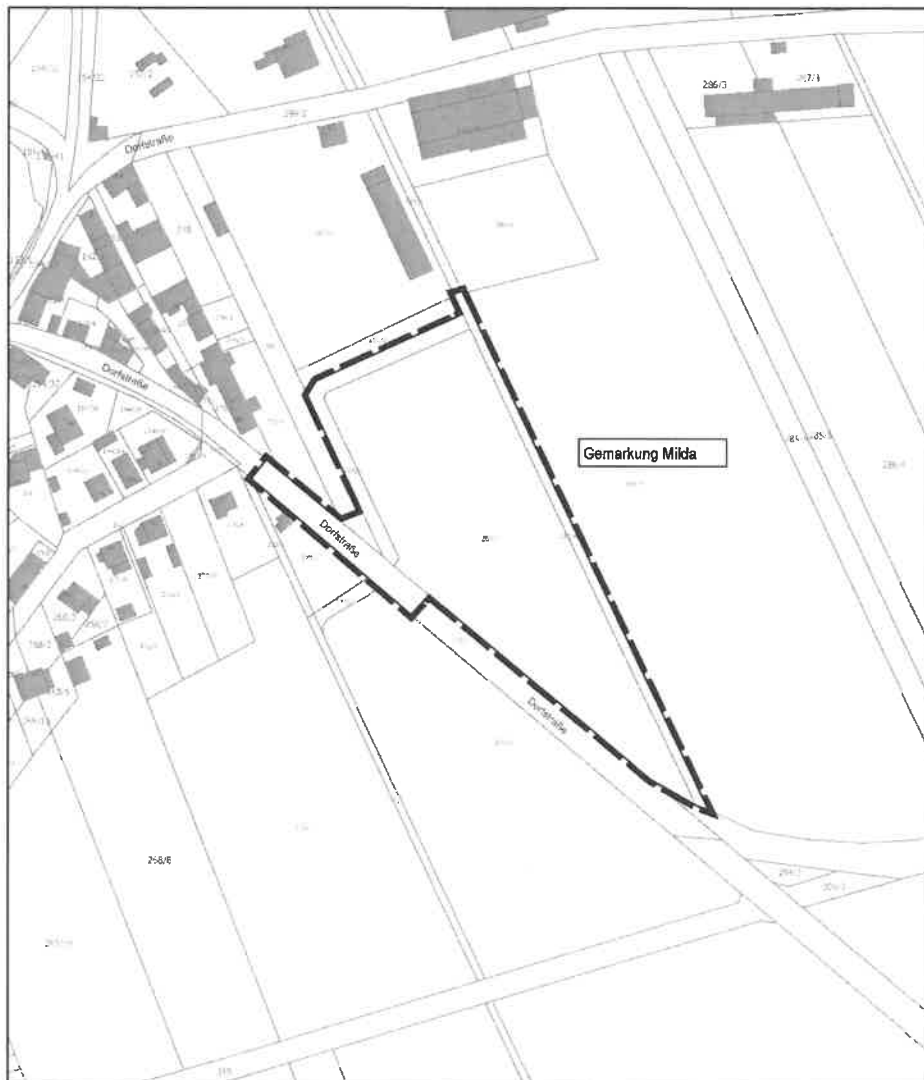
B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Milda hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2022 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 25.11.2022 maßgebend.

Die Gemeinde Milda stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand Milda an der Dorfstraße umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Teilfläche), 281/6, 281/7, 318/3 (Teilfläche), Gemarkung Milda. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung einer Schallschutzwand
- Änderung der Festsetzung der Fläche für Stellplätze
- Änderung der Außenanlagen des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda mit Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Schallschutzmaßnahmen werden

vom Montag, den 02.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.02.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an bauamt@vg-suedliches-saaletal.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Milda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wir bitten, die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> zu beachten.


Weiler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Milda

OT Dürrenleina am Buswartehaus (Ortsmitte)

Aufgehängt am: **22.12.2022**

Abzunehmen am : **04.02.2023**

Abgenommen:

Gemeinde Milda

Der Bürgermeister

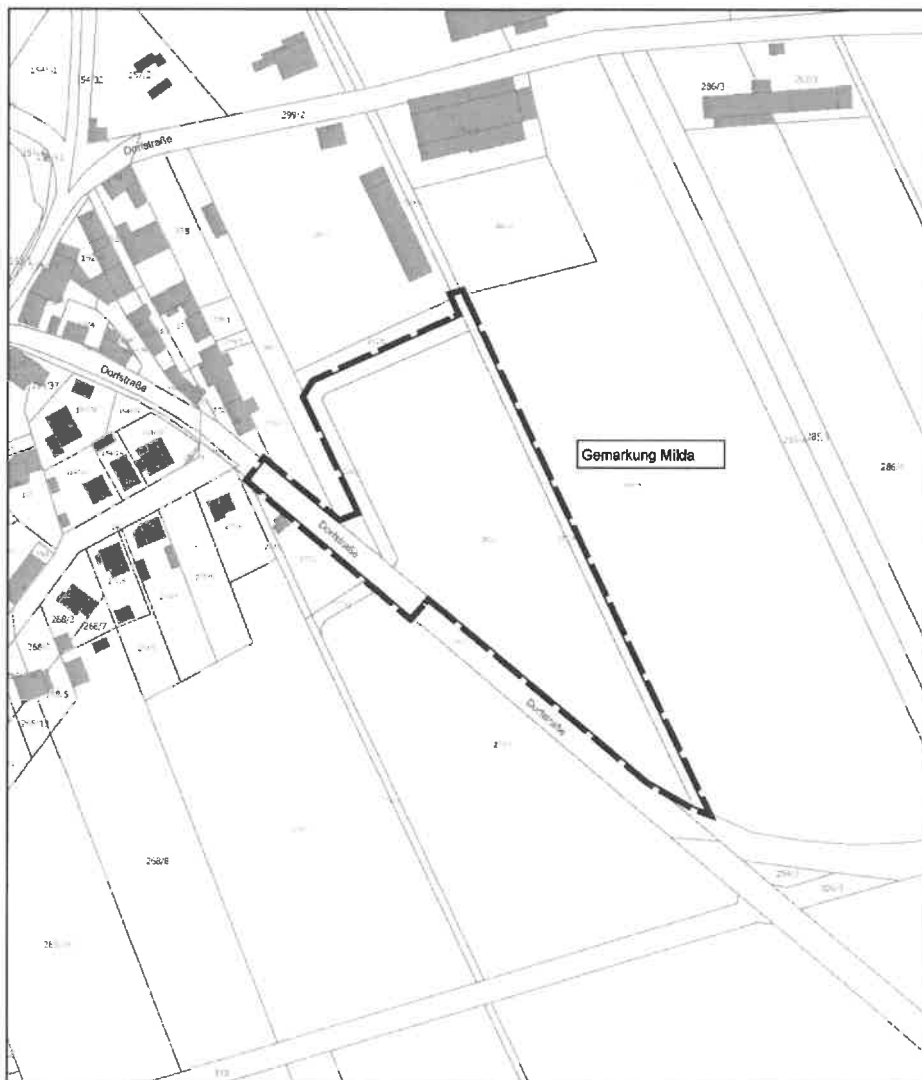
Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Milda hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2022 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 25.11.2022 maßgebend.

Die Gemeinde Milda stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand Milda an der Dorfstraße umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Teilfläche), 281/6, 281/7, 318/3 (Teilfläche), Gemarkung Milda. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung einer Schallschutzwand
- Änderung der Festsetzung der Fläche für Stellplätze
- Änderung der Außenanlagen des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda mit Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Schallschutzmaßnahmen werden

vom Montag, den 02.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.02.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an bauamt@vg-suedliches-saaletal.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Milda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wir bitten, die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> zu beachten.


Weiler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Milda
OT Milda Infotafel am Park

Aufgehängt am: **22.12.2022**

Abzunehmen am : **04.02.2023**

Abgenommen:

Gemeinde Milda

Der Bürgermeister

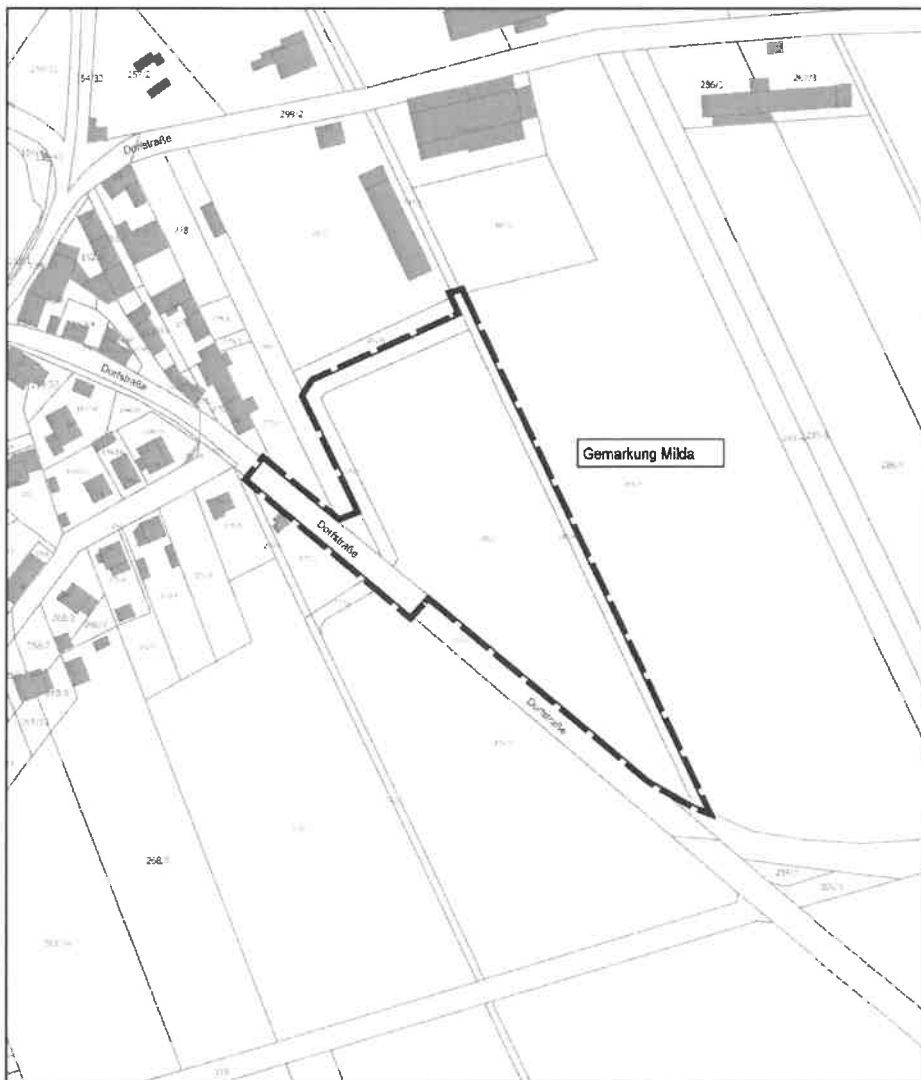
B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Milda hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2022 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 25.11.2022 maßgebend.

Die Gemeinde Milda stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand Milda an der Dorfstraße umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Teilfläche), 281/6, 281/7, 318/3 (Teilfläche), Gemarkung Milda. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung einer Schallschutzwand
- Änderung der Festsetzung der Fläche für Stellplätze
- Änderung der Außenanlagen des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda mit Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Schallschutzmaßnahmen werden

vom Montag, den 02.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.02.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an bauamt@vg-suedliches-saaletal.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Milda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wir bitten, die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> zu beachten.


Weiler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Milda

OT Großkröbitz an den Linden (Ortsmitte)

Aufgehängt am: **22.12.2022**

Abzunehmen am : **04.02.2023**

Abgenommen:

Gemeinde Milda

Der Bürgermeister

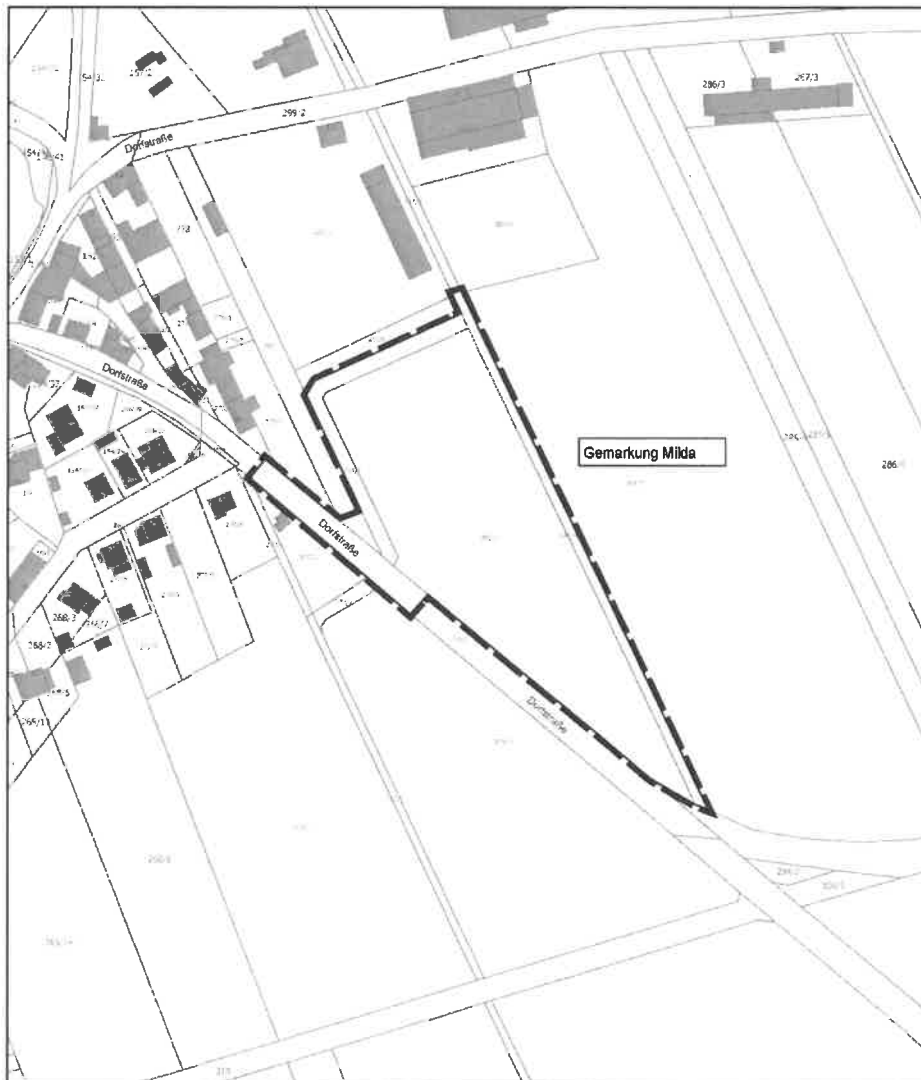
B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Milda hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2022 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 25.11.2022 maßgebend.

Die Gemeinde Milda stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand Milda an der Dorfstraße umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Teilfläche), 281/6, 281/7, 318/3 (Teilfläche), Gemarkung Milda. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung einer Schallschutzwand
- Änderung der Festsetzung der Fläche für Stellplätze
- Änderung der Außenanlagen des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda mit Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Schallschutzmaßnahmen werden

vom Montag, den 02.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.02.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich	

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an bauamt@vg-suedliches-saaletal.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Milda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wir bitten, die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> zu beachten.



Weiler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Milda

OT Kleinkröbitz am Buswartehaus

Aufgehängt am: **22.12.2022**

Abzunehmen am : **04.02.2023**

Abgenommen:

Gemeinde Milda

Der Bürgermeister

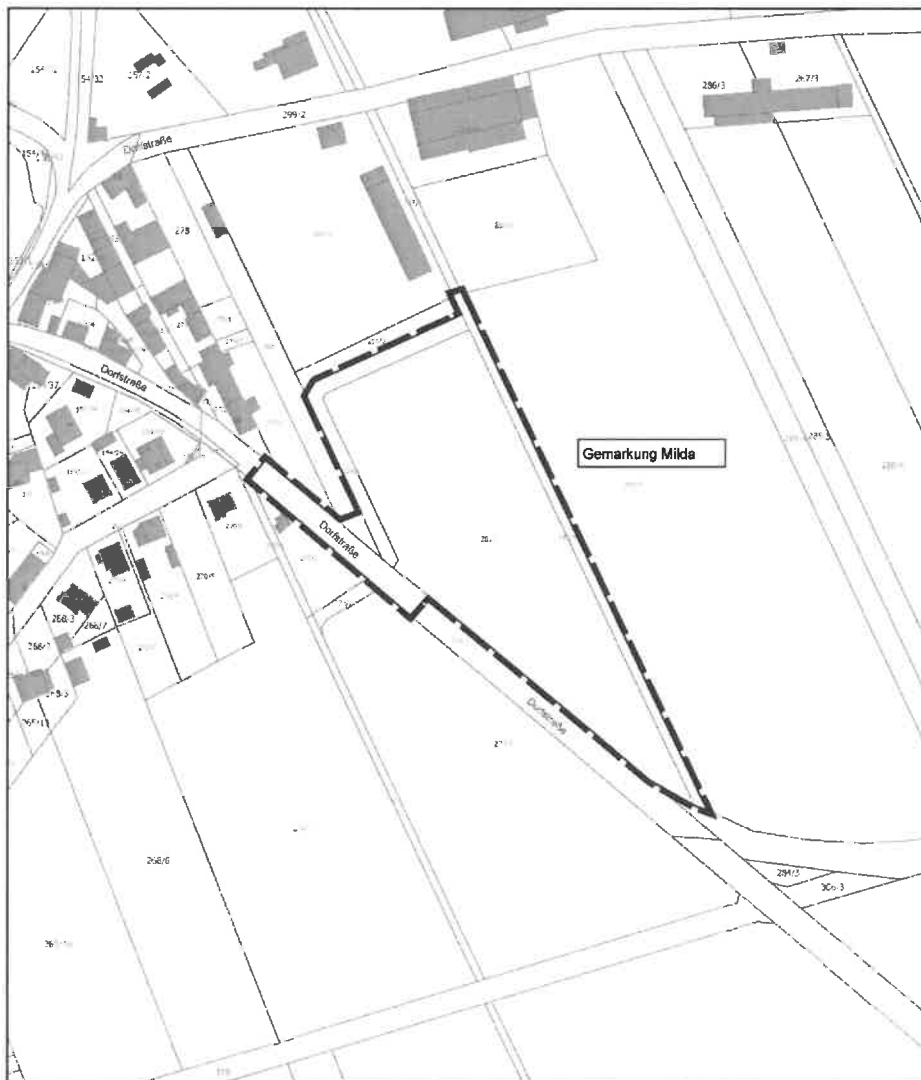
B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Milda hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2022 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 25.11.2022 maßgebend.

Die Gemeinde Milda stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand Milda an der Dorfstraße umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Teilfläche), 281/6, 281/7, 318/3 (Teilfläche), Gemarkung Milda. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung einer Schallschutzwand
- Änderung der Festsetzung der Fläche für Stellplätze
- Änderung der Außenanlagen des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda mit Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Schallschutzmaßnahmen werden

vom Montag, den 02.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.02.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an bauamt@vg-suedliches-saaletal.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Milda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wir bitten, die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> zu beachten.


Weiler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Milda

OT Rodias am Kulturhaus

Aufgehängt am: **22.12.2022**

Abzunehmen am : **04.02.2023**

Abgenommen:

Gemeinde Milda

Der Bürgermeister

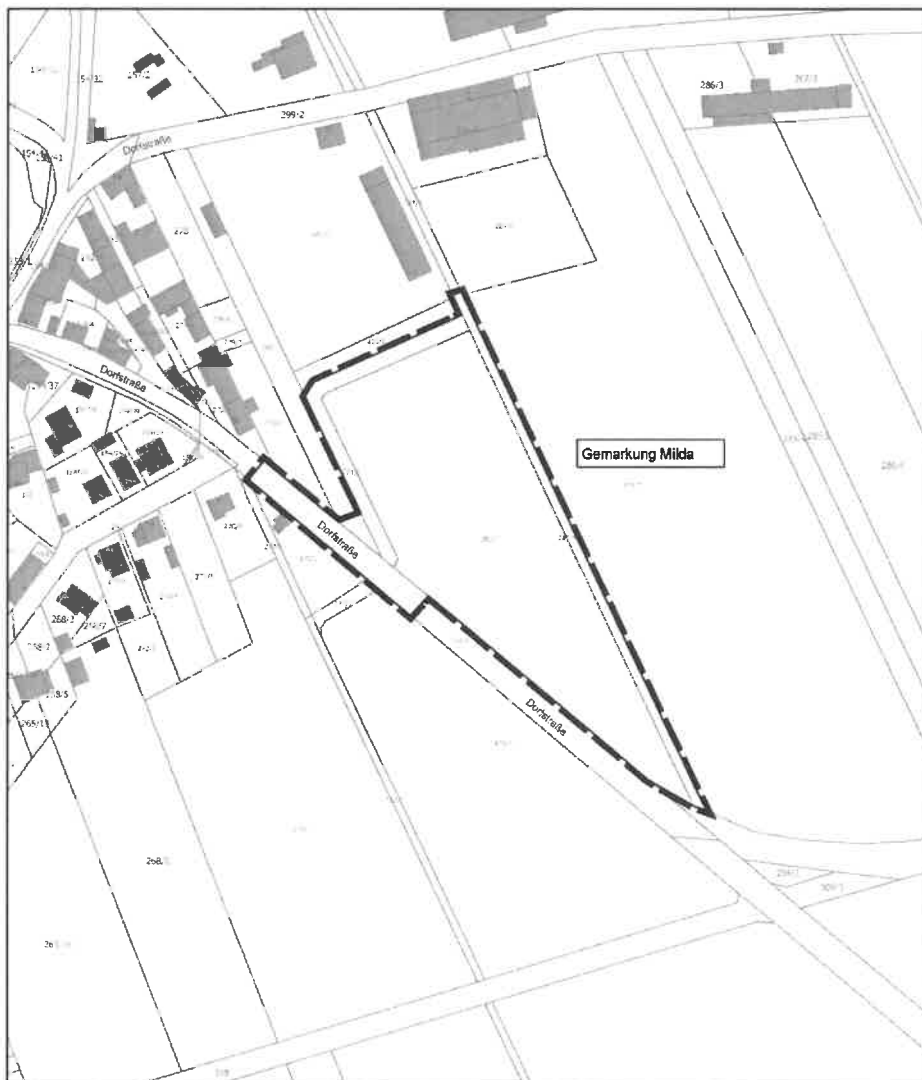
B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Milda hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2022 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 25.11.2022 maßgebend.

Die Gemeinde Milda stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in Milda nach § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand Milda an der Dorfstraße umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Teilfläche), 281/6, 281/7, 318/3 (Teilfläche), Gemarkung Milda. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Ergänzung der Festsetzung einer Schallschutzwand
- Änderung der Festsetzung der Fläche für Stellplätze
- Änderung der Außenanlagen des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ in der Gemeinde Milda mit Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen sowie die gutachterliche Stellungnahme zu Schallschutzmaßnahmen werden

vom Montag, den 02.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.02.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an bauamt@vg-suedliches-saaletal.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Milda deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflegeeinrichtung Dorfstraße“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Antrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Wir bitten, die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> zu beachten.


Weiler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Milda

OT Zimmritz am Vereinshaus

Aufgehängt am: **22.12.2022**

Abzunehmen am : **04.02.2023**

Abgenommen: